

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1766-1801**

(1.1.1789) [Datum geschätzt]

Ueber die Form der weiblichen Beistandtschafts- Bestellung.

Carl Friedrich v.

Uns sind diejenigen Verschiedenheiten der Observanzen, welche in Betreff der Verbeiständung des weiblichen Geschlechts in Unsern Landen, größtentheils gegen den Sinn der vorliegenden landrechtlichen Gesetze, und durchgehends wider den Zweck dieser Anstalt sich eingeschlichen haben, unterthänigst vorgetragen worden, und haben Wir daraus viele Gelegenheit zu Zweifeln, Prozessen, und gegen einander laufenden Urtheilen wahrzunehmen gehabt.

Diesem Uebelstand abzuhelpfen, finden Wir nöthig folgendes festzusetzen:

Erster Titel.

Von den Personen, die keines Beistandes bedürfen, und von den Fällen, worin kein Beistand nöthig ist.

§. 1. Ledige Weibspersonen, die noch im elterlichen Haus und Brod sind, oder sonst noch unter elterlicher Gewalt stehen, ingleichem die, welche wegen Minderjährigkeit noch Pfleger haben, bedürfen keines besondern Beistands, sondern allein der Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger bei Geschäften, die sie mit andern vornehmen.

§. 2. Eheweiber, so lang sie nicht von ihren Männern getrennt sind, und deshalb eigene Haushaltung führen, bedürfen ebenfalls keines ständigen Beistands, weil der Mann ihr rechtmäßiger Ehevogt ist und dessen Beistimmung ihren Kontrakten mit andern die rechtliche Kraft giebt.

§. 3. So bedürfen auch majorenné Weibspersonen, sie seyen ledig, verheirathet, oder Wittwen, höhern oder geringern Standes

a) Zum Einkauf und Verkauf, Erwerb- und Veräußerungen einzelner Fahrnißstücke und andern dergleichen Kontrakte über bewegliche Habe, so wie bei allen zu Führung einer

Haushaltung gehörigen Handlungen, sie mögen viel oder wenig am Werth betragen.

§. 4. b) Zu Handlungen, welche die Verpflichtung der Person und nicht ihres Vermögens bezielen, als Eheversprüche, Dienstvermiethung u. dgl.

§. 5. c) Zu allen willkürlichen Handlungen, besonders zu allen Gattungen von letzten Willensverordnungen, die nicht in einem unwiederrüflichen Vertrag gemacht werden;

§. 6. d) Zu allen gerichtlichen Vorträgen vor geistlichen Gerichten in Ehe- und andern geistlichen Sachen, ingleichem in Untersuchungsfachen; endlich

§. 7. e) in sofern sie Professionen treibende oder Waaren und andern Handel führende Weibspersonen sind, zu allen in ihr Gewerbe einschlagenden Handlungen, keines Beistandes.

§. 8. Wo die Handlung oder der Kontrakt ohne Beistand geschlossen werden kann, da gilt auch ein darüber gefertigter schriftlicher Aufsatz, wenn er gleich von keinem Beistand unterschrieben ist;

§. 9. Jedoch hat eine Frau auch in dem in §. 2 benannten Fall eines besondern Beistandes außerordentlicher Weise nöthig,

a) wenn der Mann zur Zeit, wo ein Geschäft geschehen muß, wozu die Berathung eines Mannes nöthig ist, wegen Abwesenheit seine Frau nicht berathen kann; oder

§. 10. b) wenn von einer Handlung die Frage ist, wo bei der Mann in Versuchung kommen könnte, seinen Nutzen auf Unkosten und Nachtheil des Vermögens seiner Frau zu suchen, und wo die Frau eigne Rechte und Vortheile zu Gunsten ihres Mannes aufopfern soll.

§. 11. So zum Beispiel muß die Frau einen besondern Beistand haben, wenn sie eigne Güter für Eheschulden versetzen lassen soll; oder wenn die Frau sich mit ihrem Ehemann für eine Schuld so verschreiben will, daß sie sich verbindlich macht, für das Ganze in solidum und nicht bloß für ihren landrechtlichen Antheil mit zu haften; oder wenn ihr Mann gantmäsig wird, und sie zu Vermeidung der Gant das was

an ihrem Mann verloren geht, aus dem Ihrigen zu bezahlen übernehmen will; oder wenn während der Ehe Verträge zwischen beeden Ehegatten über das ein- oder anderseitige Beibringen oder über andere derartige Gegenstände gemacht werden sollen; und was dergleichen Fälle mehr sind.

Hingegen bedarf zum Beispiel die Frau außer ihrem Ehevogt keines besondern Beistands, wann sie eine während der Ehe aufgenommen werdende Schuld nur zum Beweis, daß es eine Eheschuld seye, die sie zu ihrem landrechtlichen Theil mit bezahlen muß, unterschreibt, ohne die Absicht zu haben, sich für das Ganze zu verbürgen, obwohl übrigens, wenn einer zugezogen worden wäre, dieses als eine überflüssige Vorsicht nichts schaden, noch die Form zu mehr, als was das Geschäft mit sich bringt, verbindlich machen kann.

Zweiter Titel.

Von den Personen, die eines Beistandes nöthig haben, und was in Ansehung solcher Beistände Rechtens sei.

§. 12. Alle weder untern Eltern, Pflegern, noch Ehemännern stehende Weibspersonen, sie seien ledig oder Wittwen, sollen mit ständigen Beiständen versehen sein, mit deren Wissen und Beirath sie sich auf begebende Fälle in Kontrakte einlassen können.

§. 13. Einen solchen Beistand kann sich die Weibsperson unter gerichtlichem Gutheißsen nach eigenem Belieben wählen.

§. 14. Doch ist bei solcher Wahl und deren richterlicher Bestätigung darauf zu sehen, daß, so viel es sich thun läßt, Personen, wo nicht von gleichem Stand, doch von ähnlicher Lebensbeschäftigung und gleichem Aufenthaltsort gewählt werden, damit sie desto mehr alles was auf das Beste der verbeiständeten Weibsperson einen Bezug hat, hinlänglich beurtheilen können.

§. 15. Ferner sollen nicht oft und gleichsam bei jeder wichtigen Handlung neue Beistände gewählt und die vorigen abgewechselt werden, sondern der Regel nach soll der einmal

bestellte Beistand bleiben, so lang bis er oder die Weibsperson erhebliche Gründe seiner Entlassung vorbringt.

§. 16. So lange nun jemand Beistand ist, muß in der Regel er und nicht irgend ein anderer zu denen einen Beistand fordernden Handlungen der Weibspersonen zugezogen werden, wenn nicht besondere wichtige Ursache nothwendig machen, daß für solchen Fall ein besonderer Interimsbeistand bestellt werde, z. B. wenn eine Handlung in einem Gerichtsbezirk vorzunehmen wäre, wovon der ordentliche Beistand zu weit entfernt wohnt, wann er eben abwesend wäre, wann die Handlung sein eigenes Interesse mit beträfe u. dgl.

§. 17. Niemals und in keinem Fall müssen Unterbediente des Gerichts, vor dem eine Handlung vorzunehmen ist, in Ermanglung des ordentlichen Beistands an dessen Stelle zugelassen werden, da nicht zu erwarten steht, daß diese sogleich, wenn die Hauptpersonen des Geschäfts wegen schon vor Gericht stehen, das Beste der Weibspersonen genugsam einzusehen, Zeit und Einsicht, auch sie zu berathen, Freimüthigkeit genug haben, obwohl jenen Gerichtsdienern, gleich andern Staatsbürgern, so weit sie sich dazu qualificiren, ständige Beistandschaften zu führen unverwehrt ist.

§. 18. Jeder ständige oder Interimsbeistand muß eidesordnungsmäßig vorgelüdet, und hierauf obrigkeitlich bestätigt werden.

§. 19. Ein solcher Beistand muß in allen Geschäften, die seinen Beizug erfordern, die ihm anbefohlene Weibsperson sowohl darüber, ob das Geschäft, welches vor ist, ihr nützlich und rätlich sey, als darüber, was für zweckmäßige Vorsichten sie dabei zu nehmen habe, nach bestem Wissen und Gewissen berathen, auch alle darüber schriftlich zu machende Aufsätze mit unterschreiben.

§. 20. Hat er übrigens einen Rath gegeben, ohne dabei betrüglisch zu handeln, oder eine dem Betrug in Rechten gleich geachtet grobe Fahrlässigkeit zu begehen, und es entstünde wider Verhoffen Schaden aus dem Geschäfte, so ist der Beistand diesen zu ersetzen nicht schuldig.

§. 21. Den von dem Beistand empfangenen Rath muß die Weibsperson, wenn sie etwa ihn, daß ihre Meinung besser sey, nicht überzeugen kann, entweder befolgen, oder die beiderseitigen Meinungen, wenn sie sich nicht vereinigen, ihrer Obrigkeit vortragen, die alsdann zu ermessen hat, nach wessen Meinung zu verfahren seye.

§. 22. Zu den Geschäften, welche die Berathung einer Mannsperson, und mithin bei jenen, die keine Väter, Pfleger, oder Chevögte dabei zuziehen können, die Mitwirkung eines Beistands brauchen, gehören:

a) alle unwiderrufliche Handlungen in Civilgerichten, als Einrichtung von Heiraths-, Kauf- und andern Briesen, womit liegende Güter veräußert oder beschwert werden; Schenkungen, die einer Einschreibung in die Gerichtsbücher, oder Bestätigung bedürfen, Vollmachts-Ausstellungen, prozessualische Vorträge, und was dergleichen gerichtliche Geschäfte unter Lebendigen mehr sind.

§. 23. Jedoch ist in Ansehung der prozessualischen Vorträge bei ersten Instanzen, wo die Partheien selbst ihre Sachen vortragen dürfen, nicht eben bei jedem einzelnen Vortrag die Gegenwart des Beistandes nöthig, wenn der Richter die Weibsperson selbst ihre Sache vorbringen zu lassen gut, und sie dazu fähig findet, sondern es ist genug, wenn zum Anfang, zum Schluß, ingleichen zur Urteils publikation die Mitvorladung, auch Einwilligung oder Genehmigung des Beistands erfolgt.

§. 24. Ferner ist die Berathung eines Vogts oder Beistands nöthig:

b) zu allen Kontrakten, die Verpflichtungen des Vermögens auf folgende Zeiten bezwecken, als z. B. zu Geldanlehen, die Jemand nimmt oder giebt, zu Bürgschaften aller Art; zu Vergleichen oder Verträgen über Sachen, die vor dem Richter schon anhängig gemacht sind, oder worüber ein Prozeß bevorsteht; zu Annehmung oder Ausschlagung von Erbschaften; zu Erbtheilungen, sie mögen nun das ganze Erbe oder nur einen bestimmten Theil betreffen; zu Verpfändungen des Vermögens; zu Inventuren; zu Verzichten auf gesetzlich ha-

bende Befugnisse; zu Bitten um Privat-Inventuren; zu Ernennung von Pflegern oder selbstiger Uebnahme der Vormundschaften über eigene Kinder; zu Ehestiftungen für sich oder ihre Kinder; und was dergleichen Kontrakte mehr sind, welche nicht zur füglichem Oekonomieführung gehören, und welche jeder vorsichtige Hausvater in Schriften zur Nachricht zu verfassen pflegt, es mögen nun diese Kontrakte liegende Güter mit angehen oder nicht.

§. 25. In allen diesen Fällen, wo die Handlung des Beiraths eines Beistands bedarf, müssen auch die darüber gefertigte schriftliche Aufsätze, sie mögen nun die Abschließung, oder Vollziehung, oder Wiederaufhebung des Kontrakts betreffen, von dem Beistand mit unterschrieben seyn.

§. 26. Wo aber nach dem, was in Vorstehendem verordnet worden, ein Beistand nöthig ist, da soll, wenn kein in obgedachter Art ordentlich bestellter Beistand beigezogen worden, die Handlung der Frau nicht schaden, mithin für sie unverbindlich seyn, und von ihr umgestoßen werden können, wann nicht der andere, den die Sache mitbetrifft, darthut, daß der Frauen scheinbarer Nutzen damit befördert worden, z. E. daß die Frau das empfangene Anlehen wirklich in ihr Bestes verwendet, daß auf die Ehestiftung hin die Ehe schon wirklich in Vollzug gekommen u. s. w.

§. 27. Ebenso soll in diesen Fällen auf die von dergleichen eines Beistands bedürfenden Handlungen in Gerichten gegen die Weibspersonen nicht geachtet noch erkannt werden, sondern der, welcher daraus Ansprüche ableitet, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit derselben anderwärts her zu erweisen schuldig seyn.

§. 28. Wenn aber eine Weibsperson einen solchen ohne Beistand geschlossenen Kontrakt sich nützlich fände und also mit ihrem Beistand ihn zu halten sich entschloffe, so kann niemals der andere Theil den Mangel des Beistandes als eine Nichtigkeit, um sich der Verbindlichkeit los zu machen, anführen.

§. 29. Jedoch soll in Kleinigkeiten, welche der Prozeßkosten nicht werth sind, nämlich die nicht wenigstens 5 fl. be-

tragen, ein schon vollzogenes Geschäft wegen des dabei mangelnden Beistandes nicht umgestoßen werden.

§. 30. Diese Verordnung tritt in ihre volle Wirkung acht Wochen nach Verkündung derselben, wirkt aber nicht zurück, mithin behalten alle vor Verlauf dieser Zeit geschlossene Kontrakte diejenige Kraft und Gültigkeit, die sie nach den bisher bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten hatten.

Dieses habt ihr durch Ausschreiben an die Ortsvorgesetzte und Anweisung derselben, sich und ihren Untergebenen die Verordnung wohl bekannt zu machen, zu publiciren, und euch darnach zu achten. Inmaßen Wir Uns versehen und euch in Gnaden gewogen verbleiben.

Gegeben Karlsruhe den 11. Juni 1789.

E. F. Markgraf.

Frhr. v. Edelsheim.

vdt. Poffelt.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804, Nr. 10, S. 65 und Nr. 11, S. 73.

Nr. 12.

Bürgschaften.

Alle über 300 fl. betragende Bürgschaften sollen ohne nach vorheriger Untersuchung erfolgende Bestätigung der Beamten ungültig sein.

Verordnung vom 28. September 1786.

Alle von Weibspersonen für ihre Ehemänner sowohl als für andere Personen mit gesetzmäßigen Beiständen, und, wo es die Summe erfordert, unter obrigkeitlicher Bestätigung übernommene Bürgschaften sollen eben so gültig, wie jene der Mannspersonen, und eine Verzichtung auf die weibl. Rechtswohlthaten dazu nicht erforderlich sein.

Verordnung vom 1. Juli 1789.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 13.

Von Bürgschaften der Weibspersonen für ihre Ehemänner und für andere Personen.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, wie nach der in Unsern Landen bisher bestandenen Gesetzgebung zu hinlänglicher Sicherheit der von Eheweibern für ihre Männer geschessenden Bürgschaften und der mit ihnen ausstellenden solidarischen Verschreibungen die eidliche Verzichtleistung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten meistens nöthig gefunden worden, dadurch aber eine allerdings bedenkliche Häufung der Eide veranlaßt wird: da Wir nun, auf welche Art dieser Besorgniß zweckmäßig gesteuert werden möge, in landesväterliche Erwägung gezogen; so haben wir befunden, daß diese aus dem römischen Recht in Unsere Provinzial-Gesetzbücher aufgenommen. *Beneficia Senatus Consulti Vellejani et Authenticae, se qua Mulier*, oder die sogenannte weibliche Rechtswohlthaten, nach Unserer übrigen Landesverfassung in Rücksicht, daß keine Weibsperson diese oder andere dergleichen Kontrakte ohne Beirath eines gesetzmäßig bestellten Beistands eingehen kann, daß annehbt auch Bürgschaften, wenn sie auf eine beträchtliche in Unsern neuesten Verordnungen auf 300 fl. bestimmte Summe ansteigen, obrigkeitliche, auf vorgängige, hinlängliche Untersuchung der Nöthlichkeits-Umstände zu erfolgende Bestätigung fordere, zur Sicherheit des weiblichen Geschlechts gegen leichtsinnige Kontrakte unnöthig, auch soviel insbesondere ihre Anwendung auf solidarische Verschreibungen der Eheleute betrifft, dem Geist der in Unsern Landen bestehenden Gemeinschaft des ehelichen Gewinns und Verlusts entgegen sind, mithin ihre Fortdauer, ohne einen Nutzen zu stiften, nur die dazu unnöthige Feyerlichkeiten unnöthiger Verweiläuftigung und Unsicherheit der Geschäfte bewirkt. In diesem Betracht finden Wir Uns bewogen, wissenlich, wohlbedächtig und aus landesherrlicher Macht solche abgedachte weibliche Rechtswohlthaten, und die dadurch eingeführte Ungültigkeit weiblicher Bürgschaften für die Zukunft andurch aufzuheben, und zu verordnen, daß in

Zukunft allen Bürgschaften der Weibspersonen für fremde oder für ihre Ehemänner, die mit gesetzmäßiger Verbeständung, und wo es die Summe erfordert, mit obrigkeitlicher Bestätigung eingegangen werden, die nämliche Gültigkeit, wie jene der Mannspersonen unter gleichen Umständen haben, zugestanden werden soll. Dieses habt ihr zu publiciren, und euch darnach zu achten. Inmaßen Wir Uns dessen versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Karlsruhe den 1. Juli 1789. H. R. Nr. 7657.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804, Nr. 9, S. 57.

Nr. 14.

Rescriptum Serenissimi d. d. 31. December 1789.
Ad Cons. Aul. H. R. Nr. 4818.

Carl Friedrich ꝛc.

Unsern Gruß! Edle, Beste, Hochgelehrte, Liebe Getreue!

Wir haben Uns aus mehrern, von Unsern Ober- und Aemtern erstatteten Berichten, entnommen, daß es bei denselben in Ansehung der Bestrafung der Land- und Wasser-Zoll-Defraudationen bisher verschiedentlich gehalten worden sei.

Wir finden Uns daher bewogen, folgendes festzusetzen:

- a) soll in Fällen, wo klar erwiesen ist, daß die unterbliebene Land- und Wasser-Zoll-Zahlung ohne Vorsatz zu defraudiren, sich ereignet habe, solche mit Erlegung des 4fachen Zolles,
- b) in Fällen, wo es ungewiß ist, ob dieser Vorsatz dabei gewesen, soll sie mit jener 4fachen Erlegung und 2 Gulden Strafe, oder statt deren bei Armen mit 4tägiger Leibes-Strafe,
- c) bei vorsätzlichen muthwilligen Betrügereien neben jener 4fachen Erlegung mit 20 fl., oder bei Armen mit 14tägiger Leibesstrafe von Unsern Ober- und Aemtern bestraft,

d) bei wiederholter vorseßlicher Defraudation aber das Untersuchungs-Protokoll zum Erkenntniß einer nach Ermessen der Umstände zu dictirenden scharfen Geld- und Leibesstrafe U n s e r e r Regierung eingeschickt werden.

Hiernach zc.

Diese Verordnung wurde vi resolutionis de dato 8. Aug. 1803 Nr. 4250 auf die zu der Markgrafschaft Baden neuerlich geschlagenen Landestheile namentlich des Obervogtei-Amt Gengenbach, die Oberämter Oberkirch, Ettenheim, Bischoffsheim, Willstätt, Lahr, wie auch die Ämter Ettenheimmünster und Schliengen also ausgedehnt, daß die bisher daselbst deshalb bestandene anderweite Befehle oder Gewohnheiten für die Zukunft ungültig sein sollen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 18.

„ „ „ Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 19.

Nr. 15.

Ehren - Entsetzung.

Wenn Jemand wegen Vergehungen für ehrlos erklärt wird, so soll dem Pfarrer des Wohnorts des Bestraften davon Nachricht gegeben, sofort es von diesem in dem Kirchenbuche bemerkt, und die entsetzte Person vor erlangter Restitution weder bei Hochzeiten zu Kirchenbegleitungen, noch bei Kindtaufen zur Gevatterschaft zugelassen, auch den Berichten wegen Aufhebung der Ehren-Entsetzung ein Zeugniß der geistl. und weltl. Vorgesetzten über die Aufführung des Supplikanten seit seiner Bestrafung jedesmal beigelegt werden.

Verordnung vom 9. October 1790.

Die Wieder - Annahme zu Ehren, eines wegen Vergehungen seiner Ehren Entsetzten kann von Fürstl. Regierung (Kurfürstl. Hofraths - Collegio) alsdann bewilligt werden, wenn die Besserung desselben erprobt, oder sein Nahrungsstand durch Fortdauer der Entsetzung allzusehr leiden würde, welsch' lez-